

Antrag für einen Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung



Anlage 3

Auskunft erteilt:
Telefon: 06196 / 908 - 400 oder 403

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 411
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Ich habe folgende Unterlagen beigefügt:

- Erklärung des Beratungsempfängers
 Dienstvertrag über eine Energieberatung
 Fähigkeitsnachweise*

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss aus Fördermitteln des Bundes zur Vor-Ort-Beratung nach den „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“ vom 15. Juli 2004, nachfolgend „Richtlinien“ genannt -

Die folgenden Angaben unterliegen den Rechtsbestimmungen über den Datenschutz
(Bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

1. Antragsteller Gebäudeenergieberater (HWK), Elektrotechnikmeister, Dipl. Betriebswirt (HWK)

Firma/Name:	Energieberatung	Bankinstitut:	Raiffeisenbank Kitzingen
Straße:	Am Geisberg 9	BLZ:	791 900 00
Plz:	97355	Konto-Nr.:	49840
Ort:	Wiesenbronn	Telefon:	09325-90117
Beraternummer:		Fax:	09325-90118
Berater*):	Michael Bornkessel	E-Mail:	michael.bornkessel@energie-einspar-check.de

*Bei noch nicht zugelassenen Beratern sind Nachweise über die erforderlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Energieberatung (Studien- und Tätigkeitsnachweise, Nachweis der HWK) dem ersten Antrag unbedingt beizufügen.

2. Beratungsempfänger:

Name:	Telefon:
Vorname:	<input type="checkbox"/> priv. Eigentümer
Straße:	<input type="checkbox"/> gewerbl. Unternehmen
Plz:	<input type="checkbox"/> Agrarbetrieb
Ort:	<input type="checkbox"/> sonst. Einrichtungen

- gemäß Nummern 2.2 - 2.3 der Richtlinien -

Angaben zum Gebäude:	
Straße:	Objekttyp: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F
Plz:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
Ort:	Baugenehmigung erteilt am (Monat Jahr):
	Bundesland:

3. Das vereinbarte Beratungshonorar für diese Vor-Ort-Beratung, für die hiermit ein Zuschuss beantragt wird, beträgt (ohne Mehrwertsteuer)

€

***Fähigkeitsnachweis** (Ziffer 3.1 der Richtlinien)

- Ingenieur-Zeugnis, Nachweis HWK
- Auflistung einschlägiger Berufserfahrung und/oder einschlägige Weiterbildung, jeweils mit Zeugnissen belegt.

4. Anlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt

- 4.1. Erklärungen des Beratungsempfängers;
- 4.2. Dienstvertrag über eine Energieberatung
- 4.3. Nachweis des Beraters über die erforderlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Energieberatung (Studien- und Tätigkeitsnachweise, Nachweis HWK).

5. Erklärungen des Antragstellers (Beraters):

Hiermit erkläre ich,

- 5.1. dass die für eine Förderung nach den o. g. Richtlinien vorgegebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- 5.2. alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch Geschäftsunterlagen belegen zu können;
- 5.3. dass ich für diese Beratung bei keiner anderen Stelle einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln beantrage und auch nicht beantragen werde;
- 5.4. dass ich von mir dem Beratungsempfänger gewährte Nachlässe auf dessen Eigenanteil zu den Ausgaben für die Beratung unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mitteilen werde;
- 5.5. mein Einverständnis, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu Prüfungszwecken Einsicht in meine Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsempfehlungen nehmen kann;
- 5.6. dass ich einen beantragten und bewilligten Zuschuss nicht abtreten werde;
- 5.7. mein Einverständnis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies verlangt.

6. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen und zur Offenbarungspflicht:

Mir ist bekannt, dass die Angaben zu Nummern 1 bis 3 und die Erklärungen zu Nummern 5.1 bis 5.4 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)** trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

7. Erklärung zum Datenschutz:

Ich erkläre meine Einwilligung, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) meine aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

**§ 3 des Subventionsgesetzes

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subventionen oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.